

**B e r i c h t**

des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission

betr. Entwurf des 8. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Rhauderfehn, 13. November 2013

**I.****Zur Herangehensweise**

Herr Landesbischof Meister hatte in seinem Bericht während der IX. Tagung der 24. Landessynode angeregt, eine Ergänzung der Verfassung der hannoverschen Landeskirche bezüglich des Verhältnisses von Christen und Juden aufzunehmen. Die Landessynode hat daraufhin in der 46. Sitzung am 24. November 2011 auf Antrag des Synodalen Bohlen folgenden Beschluss gefasst:

*"Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Landesbischofs in seinem Bericht während der IX. Tagung der Landessynode im November 2011 bittet die Landessynode den Kirchensenat ein Gremium einzuberufen, in dem unter Aufnahme der Stellungnahme 'Kirche und Judentum' der 21. Landessynode (des Jahres 1995) geprüft werden soll, welche Auswirkungen dieses Wort für die hannoversche Landeskirche gehabt hat und ob und wie es neu bestimmt werden sollte. Daran sind Vertreter aller kirchenleitenden Organe, Mitglieder des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission sowie fachkundige Personen zu beteiligen. Der Landessynode ist zu berichten."*

(Beschlusssammlung der IX. Tagung Nr. 3.1.2)

Diese Arbeitsgruppe hat einen Textvorschlag zu einer Verfassungsänderung erarbeitet, die sich der Kirchensenat zu eigen gemacht und der Landessynode in dem Entwurf des 8. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nebst Begründung (Aktenstück Nr. 117) zu ihrer XII. Tagung vorgelegt hat.

Der vorgelegte Text des Kirchensenates hat sowohl in den synodalen Gruppen als auch im Plenum eine breite Diskussion erfahren. Dabei bestand von Anfang an in allen Organen der hannoverschen Landeskirche Konsens darüber, dass eine entsprechende Aussage, die das Verhältnis zu Juden und Judentum thematisiert, gewollt ist. Ähnliche Formulierungen sind inzwischen in vielen Verfassungen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aufgenommen.

In der synodalen Debatte zeichnete sich jedoch auch ab, dass noch erheblicher Diskussionsbedarf hinsichtlich der konkreten Formulierungen bestand. Insbesondere wurde hinterfragt, ob die ausdrückliche Absage an die Judenmission theologisch zu begründen sei und inwieweit die Formulierungsvorschläge in den Duktus der hannoverschen Kirchenverfassung passen.

Die 24. Landessynode hatte daraufhin in der 63. Sitzung am 30. Mai 2013 auf Antrag des Synodalen Bade, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Bohlen, folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 117 sowie die Redebeiträge von Einbringung und Aussprache werden dem Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Die Ausschüsse werden gebeten zu prüfen, ob es aus theologischer Sicht erforderlich ist, in Artikel 4a der Verfassung auf die Judenmission zu verweisen, und ob die Aussagen in Artikel 4a Absatz 3 dem Duktus einer Verfassung entsprechen. Der Bericht dazu soll in Abstimmung mit der vom Kirchensenat eingerichteten Arbeitsgruppe erfolgen."*

(Beschlussammlung der XII. Tagung Nr. 3.14)

Beide Ausschüsse haben in mehreren Sitzungen über die geplante Verfassungsänderung beraten. Schließlich wurde sich darauf verständigt, alle bisherigen Überlegungen noch einmal in einem gemeinsamen Beratungsgang von Mitgliedern des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission und des Rechtsausschusses unter Beteiligung von Vertretern der damaligen Arbeitsgruppe zu diskutieren. Diese Sitzung fand am 15. Oktober 2013 statt. Dort wurde die Textfassung abgestimmt, die der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission hiermit der Landessynode als 8. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Anlage zu diesem Aktenstück vorlegt.

## II.

### Neuer Vorschlag

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
"Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk."
2. In Artikel 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
"(4) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes. Im Wissen um die schuldhaften Verfehlungen unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum."

**III.****Begründung**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung der Kirchenverfassung um Grundaussagen zum Verhältnis von Kirche und Judentum vor. Er basiert auf dem Vorschlag, den die vom Kirchensenat eingesetzte Arbeitsgruppe "Christen und Juden" im Zeitraum von September bis Dezember 2012 erarbeitet hat, und berücksichtigt die eingehenden Beratungen über diesen Vorschlag, die seither in allen kirchenleitenden Organen der hannoverschen Landeskirche stattgefunden haben. Gebündelt hat den Beratungsprozess die Arbeitsgruppe "Verfassungsänderung", die gemäß dem Beschluss der 24. Landessynode während ihrer XII. Tagung aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Fachausschüsse der Landessynode, des Landeskirchenamtes und der Arbeitsgruppe gebildet wurde.

Die neu gebildete Arbeitsgruppe hat dabei insbesondere folgende Dokumente und Beiträge ausgewertet:

- Texte aus der VELKD Nr. 161 (Zur Verhältnisbestimmung "Kirche – Judentum". Dokumentation von Verfassungstexten und -diskussionen evangelischer Landeskirchen) vom Januar 2012
- Erläuterung des Entwurfs für eine Änderung der Kirchenverfassung seitens eines Mitgliedes der ursprünglichen Arbeitsgruppe des Kirchensenates vom 4. Februar 2013
- Beschluss des Landeskirchenamtes vom 8. April 2013
- Schreiben des Kirchensenates vom 26. April 2013 (Aktenstück Nr. 117 der 24. Landessynode)
- Stellungnahme des Amtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 24. Mai 2013
- Auszug aus dem Protokoll über die 63. Sitzung während der XII. Tagung der 24. Landessynode am 30. Mai 2013 betr. Aktenstück Nr. 117 (Redebeiträge und Beschluss)
- Alternative Textvorschläge zur Formulierung des Zusatzes zu Artikel 4 der Kirchenverfassung seitens des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission und des Rechtsausschusses (Zusammenstellung vom 4. Oktober 2013)
- Modifizierter Textvorschlag zur Formulierung der Zusätze zu Artikel 1 und 4 der Kirchenverfassung seitens des Redaktionskreises der ursprünglichen Arbeitsgruppe des Kirchensenates vom 15. Oktober 2013.

Schließlich wurde dem Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission durch den Präsidenten der Landessynode noch die Eingabe des Hannoverschen Verbandes Landeskirchlicher

Gemeinschaften e.V. vom 31. Oktober 2013 gemäß § 51 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode überwiesen. Diese konnte aufgrund des späten Einganges im Beratungsprozess selbst aber nicht mehr berücksichtigt werden; das Anliegen wurde jedoch von beiden Ausschüssen zur Kenntnis genommen.

Der Beratungsprozess der Ausschüsse sowie der Arbeitsgruppe bestätigte das im Aktenstück Nr. 117 festgestellte Einvernehmen über Anlage und Inhalt des ursprünglichen Textvorschlages. Dabei bewährten sich weithin auch die Ausführungen zur Begründung der vorgesehenen Verfassungsänderung. Sie werden daher im Folgenden vorausgesetzt. Zugleich wurde aber deutlich, dass einzelne Formulierungen und Bestandteile jenes Vorschlags nicht ohne weiteres den bestehenden Konsens zum Ausdruck bringen.

Im ursprünglichen Vorschlag für einen **Zusatz zu Artikel 1 Absatz 2** (Satz 2: "Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Bekennen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.") ist der Ausdruck "Bekennen" problematisch, da unklar bleibt, in welchem Verhältnis er zu den in der Präambel genannten "Bekennnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche" steht. Er lässt sich nicht einfach durch das Wort "Bezeugen" ersetzen; denn so entstünde eine Spannung zur Rede vom "Zeugnis" in demselben Satz. Zudem spricht die Gedankenfolge in Artikel 1 dafür, an dieser Stelle nicht auf einen bestimmten Sachgehalt, sondern auf den weiteren Horizont des kirchlichen Redens und Handelns zu verweisen. Um dabei den Zusammenhang mit der vorgesehenen Ergänzung von Artikel 4 herauszustellen, kann am Satzende formuliert werden: " ... im Zeichen der Verbundenheit mit dem jüdischen Volk." Dann lägen in dem Zusatz zu Artikel 1 Absatz 2 zwei eher allgemeine Aussagen zu der "Gemeinschaft" und der "Verbundenheit" vor, welche "Zeugnis, Mission und Dienst" in der Landeskirche prägen; und Artikel 4 würde diese Aussagen inhaltlich entfalten. Allerdings ist die Wendung "Verbundenheit mit dem jüdischen Volk" in sich nicht hinreichend klar. Die jetzt vorgeschlagene Textfassung vermeidet solche Missverständlichkeit: Sie verweist auf Gottes Treue zum jüdischen Volk, wie diese im Neuen Testament bezeugt ist, und sie identifiziert diese Treue als das Vorzeichen, das jede Art der Wahrnehmung des kirchlichen Verkündigungsauftrages ebenso selbstverständlich bestimmt wie die Gemeinschaft der Landeskirche mit anderen christlichen Kirchen.

Die Neufassung des Zusatzes zu Artikel 1 Absatz 2 lässt darüber hinaus erkennen, wie sich kirchliches Reden und Handeln im Verhältnis zu Juden und Judentum vollziehen kann und muss: Wenn die Landeskirche ihr "Zeugnis in der Öffentlichkeit" (Absatz 2 Satz 1) "im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk" ablegt, dann wird sie den Christusglauben auch Juden gegenüber mit Wort und Tat bezeugen, ohne ihnen freilich ihre eige-

ne Gottesbeziehung abzusprechen. Die Landeskirche wird daher, wenn sie den "Missionsauftrag der Christenheit in aller Welt" (Absatz 2 Satz 1) seinerseits "im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk" wahrnimmt, davon absehen, sich Juden missionarisch zuzuwenden, das heißt in der Absicht und mit dem Ziel, sie für den Christusglauben zu gewinnen. Und wenn die Landeskirche ihren "Dienst der helfenden Liebe" (Absatz 2 Satz 1) "im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk" vollzieht, dann wird sie selbstverständlich jeder Form von Judenfeindschaft entgegentreten. Demzufolge erlaubt es die Neufassung von Artikel 1 Absatz 2 Satz 2, im weiteren Verlauf des Verfassungstextes auf explizite Abgrenzungen von "Judenmission" und von Judenfeindschaft zu verzichten.

Der vorgesehene **Zusatz zu Artikel 4** erhält daraufhin ein etwas anderes Format. Im Anschluss an den neuen Satz 2 in Artikel 1 Absatz 2 ist es angezeigt, die Beziehung der Landeskirche zum jüdischen Volk nicht in einem neuen Artikel 4a, sondern innerhalb von Artikel 4 zu beschreiben. So wird deutlicher, dass diese Beziehung in einem sachlichen Zusammenhang mit der ökumenischen Gemeinschaft steht, die die Landeskirche mit anderen christlichen Kirchen verbindet. Die Eingliederung in Artikel 4 wiederum spricht dafür, den Zusatz auf positive Aussagen zu beschränken und so weit wie möglich zu straffen. Aussagen über das Handeln der hannoverschen Landeskirche im Verhältnis zum jüdischen Volk lassen sich gleichwohl nicht grundsätzlich aussparen. Handlungsorientierung bildet ein notwendiges Element der Kirchenverfassung, auch in den "Allgemeinen Bestimmungen" über die Landeskirche (Artikel 1 bis 4). Innerhalb von Artikel 4 sind aber nur solche Aufgaben zu benennen, die sich nicht unmittelbar aus Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 oder aus den konfessionellen und historischen Aussagen in Artikel 4 Absatz 4 ergeben.

Der neue Absatz 4 gliedert sich in vier aufeinander folgende Sätze, die im Wesentlichen aus dem ursprünglichen Vorschlag übernommen werden. Die Beratungen darüber haben jedoch deutlich gemacht, dass im Einzelnen einige Neubestimmungen der Aussagen erforderlich sind.

Satz 1 [**Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden.**] benennt den für das Selbstverständnis der Landeskirche fundamentalen Sachverhalt ihrer Verbundenheit mit dem jüdischen Volk. Dieser erwächst für die christlichen Kirchen aus der Offenbarung Gottes, der als Vater Jesu Christi der Gott Israels ist und bleibt. Im ursprünglichen Vorschlag ("Die Landeskirche ist durch Gottes Wort mit dem jüdischen Volk verbunden.") war die Verbundenheit deshalb im Rückgriff auf die Präambel der Kirchenverfassung in "Gottes Wort" verankert worden. Dies rief jedoch Bedenken hervor. Zum einen fragt man sich, ob mit dem Verweis auf "das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes" nicht die Differenz zwischen Christen

und Juden in der Würdigung Jesu ausgeblendet wird. Zum anderen verdeckt solch ein Rückgriff auf die Präambel den Sachverhalt, dass in den dort ebenfalls genannten "Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche" die Verbundenheit mit dem jüdischen Volk noch nicht klar zur Sprache gekommen ist. Es wurde daher erwogen, "das Zeugnis der Heiligen Schrift" oder "die Heilige Schrift und Gottes Verheißung" als Bindeglied anzugeben. Diese Formulierungen machen allerdings nicht deutlich, dass die Landeskirche gerade durch ihr Bekenntnis zu Jesus als dem Christus in eine unlösbare Beziehung zum jüdischen Volk eintritt. Sie bekennt sich damit ja zu dem, der gekommen, gestorben und auferstanden ist, um die Verheißungen Gottes für das jüdische Volk und die Weltvölker zur Erfüllung zu bringen. Der Neuvorschlag spricht deshalb von "Gottes Wort und Verheißung". So formuliert, verweist Satz 1 auf "das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes" und zeigt zugleich an, dass die Landeskirche eine lange verschüttete Einsicht in das Verständnis der Heiligen Schrift zurückgewonnen hat: Durch Jesus Christus ist die Christenheit in die Verheißungsgeschichte Gottes mit dem jüdischen Volk hineingestellt, Gottes Verheißung für dieses Volk also gerade bekräftigt worden.

Satz 2 [**Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes.**] benennt die erste, grundlegende Konsequenz aus dieser Einsicht: Ihre Verbundenheit mit dem jüdischen Volk bringt die Landeskirche gerade dadurch zum Ausdruck, dass sie – so der ursprüngliche Textvorschlag – "seine Erwählung zum Gottesvolk" achtet. Der Sachgehalt dieser Aussage muss allerdings im Wortlaut noch klarer zutage treten. Deshalb wird der Vorschlag an zwei Stellen erweitert. Zum einen ist nun von "bleibender Erwählung" die Rede. Dieser Begriff hat sich in den Prozessen der Neuorientierung christlicher Kirchen im Verhältnis zum Judentum bewährt; denn er zeigt an, dass die Kirchen sich von der überkommenen Anschauung, Gottes Erwählung sei von Israel auf die Christenheit übergegangen, distanzieren. Zum andern wird verdeutlicht, was der Heiligen Schrift gemäß mit "Erwählung" gemeint ist: In der Erwählung durch Gott wird eine Beziehung gestiftet, die auf Wechselseitigkeit angelegt ist und die Erwählten in Dienst nimmt. So hat auch das jüdische Volk seinen eigenen Auftrag. Es ist, wie es bei Jesaja heißt, "den Völkern zum Zeugen bestellt" (Jesaja 55, 4), zum Zeugen für Gott und Gottes Gebot; und diese Berufung ist nach Paulus "unbereubar" (Röm. 11, 29). Wenn also die Landeskirche die bleibende Erwählung des jüdischen Volkes achtet, dann achtet sie seine "Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes". Solche Achtung schließt selbstverständlich jeden Versuch aus, Juden von dem Dienst, in dem sie stehen, abzubringen. Insofern unterstreicht die Neufassung von Satz 2, was schon die Ergänzung von Artikel 1 Absatz 2 signalisiert: den Verzicht der Landeskirche auf ein missionarisches Wirken unter Juden. Zugleich stellt der neue Text klar, dass das jüdische Volk Gott auf andere Weise ver-

pflichtet ist als die Christenheit; er hält damit auch fest, dass beide einen je eigenen Ort in der Verheißungsgeschichte Gottes einnehmen.

Satz 3 [**Im Wissen um die schuldhaften Verfehlungen unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung.**] benennt eine zweite, historisch bedingte Konsequenz aus der in Satz 1 formulierten Einsicht: Die lange Geschichte der Entfremdung vom Judentum, des Versagens gegenüber dem jüdischen Volk und der Schuld an Juden nötigt die christlichen Kirchen zu Buße und Umkehr. Die ursprünglich vorgeschlagene Textfassung bringt das mit dem Eingeständnis der "schuldhaften Verfehlungen gegenüber Juden und Judentum" und der Selbstverpflichtung, nach "Versöhnung" zu "suchen", sachgerecht zur Sprache. Dass "die Landeskirche" dabei nur für sich selbst sprechen kann, ergibt sich aus dem Charakter der Kirchenverfassung. Allerdings muss der geschichtliche Horizont über den Zeitraum des Bestehens und die Grenzen des Gebietes der hannoverschen Landeskirche hinaus ausgeweitet werden, um den Anlass zur Umkehr nicht zu eng zu fassen. Der Neuvorschlag verweist deshalb auf das "Wissen um die schuldhaften Verfehlungen unserer Kirche". Indem die Landeskirche in diesem Wissen nach Versöhnung sucht, bringt sie ihre Verbundenheit mit dem jüdischen Volk geschichtlich angemessen zur Geltung.

Satz 4 [**Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum.**] schließlich nennt diejenige praxisbezogene Konsequenz aus Satz 1, die mit den bisherigen Aussagen nicht schon selbstverständlich gegeben ist: Die Landeskirche "fördert die Begegnung mit Juden und Judentum". Nur die beständige Ausweitung und Vertiefung der Kenntnis des Judentums in Geschichte und Gegenwart sowie die stetige Erneuerung eines lebendigen Miteinanders mit Juden werden es der Landeskirche und ihren Kirchengemeinden, Gliedern, Amtsträgern und Organen ermöglichen, ihre Verpflichtung zu Zeugnis, Mission und Dienst "im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk" (Artikel 1 Absatz 2 Satz 2) wahrzunehmen.

#### IV.

#### Folgerungen

Mit einer Entscheidung der Landessynode, die Verfassung der hannoverschen Landeskirche um einen Zusatz zum Verhältnis der Kirche zum jüdischen Volk zu erweitern, müssen Maßnahmen einhergehen, den Wortlaut und das Anliegen (Buchstabe und Geist) der beschlossenen Änderung in die Fläche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu vermitteln. Ziel der Verfassungsänderung ist es, die Verbundenheit der Kirche mit dem jüdischen Volk ins Bewusstsein der **ganzen** Kirche zu bringen. In der Vermittlung

soll deutlich werden, wie der Zusatz zur Verfassung zu verstehen ist. Das Landeskirchenamt wird daher gebeten, zu diesem Zweck eine Interpretationshilfe des Verfassungszusatzes für die Kirchengemeinden und eine Arbeitshilfe für Multiplikatoren zu erarbeiten.

Der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission wie auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe des Kirchensenates empfehlen darüber hinaus, die Verfassungsänderung durch Maßnahmen der Versöhnungsarbeit und der Begegnung mit Juden und Judentum zu konkretisieren. Es wird vorgeschlagen, das Thema in den kommenden drei Jahren durch Projekte und Publikationen gezielt zu vermitteln und dafür Projektmittel von jährlich 25 000 Euro zur Verfügung zu stellen. Die Mittel können sowohl für Forschungsarbeiten zu Bildern von Judentum in zeitgenössischen Predigten als auch für Arbeiten zum Antisemitismus oder für Projekte mit Schülerinnen und Schülern aufgewendet werden. Diese und andere Maßnahmen setzen voraus, dass die bewährte Arbeit der Arbeitsstelle für "Kirche und Judentum" im Haus kirchlicher Dienste im erforderlichen Umfang fortgesetzt werden kann.

## V.

### Anträge

Der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission betr. Entwurf des 8. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 117 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzesentwurfes in der im Anhang zu diesem Aktenstück vorliegenden Fassung ein.*
- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, geeignete Publikationen zu erarbeiten und Maßnahmen zur Vermittlung des Verfassungszusatzes zu ergreifen. Der Prozess der Vermittlung ist mit ausreichenden Finanzmitteln (drei Jahre mit jeweils 25 000 Euro) auszustatten.*
- 3. Das Landeskirchenamt wird gebeten, nach Wegen der Vermittlung eines angemessenen Verständnisses des Judentums in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu suchen.*
- 4. Der Bischofsrat wird gebeten, die Verfassungsänderung in den Ephorenkonferenzen zu thematisieren und nach Wegen der Vermittlung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu suchen.*

Bohlen  
Vorsitzender

Anlage

Entwurf

**8. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juni 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
"Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk."
2. In Artikel 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
"(4) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes. Im Wissen um die schuldhaften Verfehlungen unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum."

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers